



Grundstücksangelegenheiten:			
Kaufvertrag Hauptstraße 49, Flst.Nr. 3/9, 23, OT Dürrn:			
- Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts			
Fachamt: Bauamt		Sachbearbeiterin: Anke Finsterle	
Gremium:	Datum:	Beratungszweck:	Aktenzeichen:
Gemeinderat	14.09.2017	Beschlussfassung	880.61
Finanzielle Auswirkung in EUR:			
HH-Stelle:		HH-Ansatz:	
Kosten:		bereits bewirtschaftet:	
Befangenheit:			

Der Verwaltung sind keine Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Begründung:

Zum Kaufvertrag UR 731/2017 (Notariat Mühlacker) hat die Gemeinde über ein Vorkaufsrecht und dessen Ausübung bzw. Nichtausübung zu entscheiden.

Vertragsgegenstand ist das Anwesen Hauptstraße 49, Flst. Nr. 3/9 und 23 im Ortsteil Dürrn.

Das Anwesen befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB steht der Gemeinde damit ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts muss ein genauer Verwendungszweck angegeben werden.

Die Verwaltung schlägt vor, von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Anke Finsterle
Bauamtsleiterin

Anlage
Lageplan